

BVGer E-1921/2008 vom 26. August 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1921_2008

FR: TAF E-1921/2008 du 26 août 2011

IT: TAF E-1921/2008 del 26 agosto 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM lehnte die Asylgesuche der Beschwerdeführenden im Wesentlichen mit der Begründung ab, die angegebenen Fluchtgründe hielten den Anforderungen an das Glaubhaftmachen eines asylrelevanten Sachverhalts nicht stand.

E. 4.2.1

In der Beschwerdeschrift halten die Beschwerdeführenden diesen Ausführungen entgegen, die Vorinstanz stelle in ihren Erwägungen lediglich Mutmassungen respektive Wahrscheinlichkeitsüberlegungen an. Behauptungen eines Asylsuchenden dürften jedoch nicht mit Vermutungen der Behörden widerlegt werden. Vorliegend sei nicht erheblich, wie es zur Eheschliessung der Beschwerdeführenden gekommen sei; entscheidend sei einzig die Tatsache, dass sie verheiratet seien. Hinsichtlich des Mordanschlags auf den Beschwerdeführer habe dieser bei der Erstbefragung angegeben, die beiden Schützen gesehen und in ihnen Teilnehmer seiner Hochzeitsfeier erkannt zu haben, bei der kantonalen Befragung habe er lediglich verdeutlicht, diese nicht persönlich gekannt zu haben. In diesen Aussagen seien entgegen der Auffassung des BFM keine Ungereimtheiten erkennbar. Dass er nicht getötet, sondern nur angeschossen worden sei, sei letztlich wohl als Drohung zu verstehen gewesen; auch diese Angaben seien nachvollziehbar ausgefallen. Sodann sei zu beachten, dass in der Empfangsstelle gemachte Aussagen nur summarischen Charakter hätten und entsprechend mit Zurückhaltung zu würdigen seien.

E. 4.2.2

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz habe der Beschwerdeführer auch die Verfolgung durch den iranischen Geheimdienst glaubhaft geschildert. Der Mann, der ihm gültige Aufenthaltsgewissung beschafft habe, habe sich als Mitglied des iranischen Geheimdienstes Ettelaat erwiesen. Der Beschwerdeführer habe die Wahl gehabt, die bezeichneten Personen in der Türkei zu suchen oder in den Irak zurückzukehren. Er habe sich daher für die Flucht in die Türkei entschieden. Dass der Beschwerdeführer für eine solche Aktivität ausgewählt worden sei, sei unter Umständen damit zu erklären, dass der Ettelaat so jede Verwicklung hätte abstreiten können.

E. 4.2.3

Zusammenfassend seien die Asylgründe glaubhaft gemacht worden; die Beschwerdeführenden würden die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Ihre Asylgesuche seien gutzuheissen, allenfalls sei eine Rückweisung an die Vorinstanz angezeigt.

E. 4.3.1

Der Beschwerdeführer hat angegeben, im September 1998 sei er von zwei Personen angegriffen worden. Er habe diese als Teilnehmer seiner Hochzeitsfeier erkannt (vgl. Protokoll EVZ Beschwerdeführer S. 5). Bei der kantonalen Befragung erklärte er dazu, er habe diese Männer nicht gekannt und damals auch nicht gewusst, wer diese beauftragt habe (vgl. Protokoll Kanton S. 9). Auf Rückfrage führte er aus, er sei sich nicht sicher, er habe diese Männer aber vielleicht an der Hochzeitsfeier gesehen (vgl. a.a.O. S. 12). Zu seiner Heirat führte er bei der Erstbefragung aus, die Familie der Ehefrau habe ihre Zustimmung letztlich an die Bedingung geknüpft, dass es keine Hochzeitsfeier gebe (vgl. Protokoll EVZ Beschwerdeführer S. 5). Die Beschwerdeführerin hatte zu Protokoll gegeben, bei der Hochzeit seien nur seine Eltern und Geschwister und einige ihrer Tanten anwesend gewesen (vgl. Protokoll Kanton Beschwerdeführerin S. 4). Angesichts dieser Aussagen konnte der Beschwerdeführer schwerlich weitere Gäste haben, die er später als seine Angreifer hätte wiedererkennen können. Vor diesem Hintergrund erweist sich namentlich auch der Erklärungsversuch in der Beschwerde als nicht stichhaltig, wonach der Beschwerdeführer seine Angreifer zwar nicht persönlich gekannt, diese jedoch an seiner Hochzeitsfeier gesehen (und als Angehörige der Beschwerdeführerin erkannt) habe. Im Ergebnis sind die diesbezüglichen Vorbringen daher von der Vorinstanz zu Recht als unglaubhaft beurteilt worden.

E. 4.3.2

Auch die geschilderte fortdauernde Bedrohungssituation seitens der Familie der Beschwerdeführerin erweist sich als unglaubhaft: Die Beschwerdeführenden haben angegeben, nach der Spitalentlassung der Ehefrau im September 1999 seien Drohbriefe zu ihnen gelangt. Dabei hat der Beschwerdeführer von mehreren Drohbriefen gesprochen, die sowohl an ihn als auch an seine Familie gerichtet gewesen seien (vgl. Protokoll EVZ Beschwerdeführer S. 6). Bei der anschliessenden ausführlichen Befragung legte er zunächst dar, es habe zwei schriftliche sowie mündliche Drohungen über Drittpersonen gegeben. Dabei sei ein Brief beim Haus seines Vaters, einer bei seinem Haus eingeworfen worden. Auf Nachfrage ergänzte er, die mündlichen Drohungen seien über eine Verwandte der Ehefrau erfolgt, welche zwei- oder dreimal zu seiner Frau geschickt worden sei. Als er Namen und Adresse jener Verwandten hätte nennen sollen, zog der Beschwerdeführer seine diesbezüglichen Aussagen zurück und erklärte, es habe nie mündliche Drohungen über Drittpersonen gegeben (vgl. Protokoll Kanton Beschwerdeführer S. 15 f.). Dieses Aussageverhalten lässt jedoch erhebliche Zweifel an den entsprechenden Vorbringen entstehen. Die Beschwerdeführerin führte dazu aus, es habe vier oder fünf schriftliche Drohungen seitens ihrer Eltern gegeben; sie und ihr Sohn seien darin mit dem Tod bedroht worden (vgl. Protokoll Kanton Beschwerdeführerin S. 8 und 10). Dass die Beschwerdeführerin weiter sogar erklärte, sie habe mit diesen Briefen, die vermutlich beim Haus des Schwiegervaters eingeworfen worden seien, nicht viel zu tun gehabt, ist vor dem Hintergrund, dass darin Todesdrohungen gegen sie und ihr Kind ausgesprochen worden sein sollen, nicht nachvollziehbar. Insgesamt beurteilt das Gericht diese Bedrohungssituation als widersprüchlich und nicht nachvollziehbar dargelegt.

E. 4.3.3

Zusammenfassend ist die von den Beschwerdeführenden geltend gemachte Verfolgungssituation seitens der Familie der Ehefrau in der geschilderten Form als nicht glaubhaft zu beurteilen, zumal auch nicht nachvollziehbar ist, dass die Familie zunächst

einer Eheschliessung - gemäss Beschwerdeführerin habe der Vater zugestimmt, nachdem sie unbeirrt erklärt habe, ihren Mann zu lieben (vgl. Protokoll Kanton Beschwerdeführerin S. 7), der Beschwerdeführer sprach davon, seine Frau habe mit Suizid gedroht (vgl. Protokoll Kanton Beschwerdeführer S. 11) - zugestimmt haben sollen, um diese nur wenige Monate später wieder rückgängig machen zu wollen, dies zudem zu einem Zeitpunkt, als die Beschwerdeführerin bereits schwanger war. Schliesslich haben die Beschwerdeführenden und ihre jeweiligen Familien offenbar im selben Quartier gewohnt; damit ist nicht nachvollziehbar, dass sie nach dem angeblich schwerwiegenden Übergriff auf den Beschwerdeführer im September 1998 noch bis Frühjahr 2000 mit einer Ausreise zugewartet und sich so dem erheblichen Risiko weiterer Nachstellungen ausgesetzt hätten.

E. 4.3.4

Ungeachtet der Frage der Glaubhaftigkeit ist letztlich festzustellen, dass die Beschwerdeführenden sich allfälligen familiären Problemen grundsätzlich auch durch eine Wohnsitzverlegung innerhalb des Heimatstaats hätten entziehen können. Gemäss eigenen Aussagen hat der Beschwerdeführer als (...) gearbeitet und ist es ihnen im Irak finanziell sehr gut gegangen (vgl. Protokoll Kanton Beschwerdeführer S. 8). Es wäre daher der Familie möglich und zumutbar gewesen, sich in sicherer Distanz zur Familie der Beschwerdeführerin ein eigenes Leben aufzubauen. Ausserdem haben die Beschwerdeführenden - weder der Beschwerdeführer im September 1998 noch die Beschwerdeführerin im September 1999 - sich nicht um Schutzgewährung durch die kurdischen Behörden bemüht und es namentlich unterlassen, bei der Polizei Anzeige zu erstatten. Die Beschwerdeführenden haben keinerlei Probleme mit den Behörden oder Parteien in ihrer Heimatprovinz geltend gemacht. Es wäre ihnen daher möglich und insbesondere zumutbar gewesen, bei diesen um Schutz zu ersuchen (zur Frage betreffend die Schutzgewährung und -möglichkeiten im kurdischen Teil des Nordiraks vgl. BVGE 2008/4).

E. 4.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, vom iranischen Geheimdienst verfolgt zu werden. Er habe während des Aufenthalts im Iran die Bekanntschaft eines Mannes gemacht, der ihm Aufenthaltspapiere in Aussicht gestellt habe. Vermeintlich in diesem Zusammenhang habe der Beschwerdeführer mehrere Papiere unterschrieben, ohne jedoch deren Inhalt zu verstehen. Zu Recht hat die Vorinstanz dieses Verhalten als nicht glaubhaft beurteilt. Zudem bestehen in der Tat erhebliche Zweifel daran, dass der iranische Geheimdienst eine Person ohne jegliche Ausbildung als erstes mit besonderen Aufträgen wie Personensuche und -überwachung und letztlich mit der Ermordung dieser Personen beauftragt haben soll. Die hier entstehenden Zweifel werden durch verschiedene unstimmmige Angaben des Beschwerdeführers verstärkt. Insbesondere ist zu erwähnen, dass er einmal die zuvor erhaltenen Fotos der in der Türkei zu observierenden Personen zerrissen haben will (vgl. Protokoll EVZ Beschwerdeführer S. 8), später demgegenüber festhielt, er habe diese Fotos in der Türkei bei einer kurdischen Familie zurückgelassen, wobei er erstgemachte Aussage nicht zu relativieren vermochte und diese ohne weitere Erklärung abstritt (vgl. Protokoll Kanton Beschwerdeführer S. 17 f. und S. 21).

E. 4.5

Letztlich kann die Frage der Glaubhaftigkeit der angeblich im Iran drohenden Verfolgung jedoch ebenfalls offen bleiben: Die Beschwerdeführenden haben keine Verfolgung im Irak

geltend machen können (vgl. oben Erwägung 4.3). Die Frage eines allfälligen Drittstaatenschutzes und vor diesem Hintergrund die Prüfung der - gemäss ihren Angaben - im Iran bestehenden oder befürchteten Verfolgung unter den Aspekten der Flüchtlingseigenschaft und der Glaubhaftigkeit können daher vorliegend unterbleiben. Dass die Beschwerdeführenden konkret befürchten müssten, vom iranischen Geheimdienst im Irak behelligt zu werden, ist vorliegend nicht anzunehmen.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2009/50 E.9).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 20. Februar 2008 die Beschwerdeführenden zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus individuellen Gründen vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Damit erübrigen sich zum heutigen Zeitpunkt praxisgemäss Erwägungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 6.3

Bei diesem Verfahrensausgang erwächst die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in Rechtskraft (vgl. Dispositivziffern 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Nachdem die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG) gemäss Akten erfüllt sind, sind in Gutheissung dieses Gesuchs keine Kosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.